

# Bundesgesetzblatt <sup>1517</sup>

Teil I

G 5702

**2022**                      **Ausgegeben zu Bonn am 29. September 2022**                      **Nr. 34**

Tag	Inhalt	Seite
22. 9.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschiffpersonalverordnung und anderer Vorschriften des Binnenschiffrechts . . . . . FNA: 9500-1-6, 202-5-22, 940-9-32, 9500-1-5	1518
23. 9.2022	Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV) . . . . . FNA: neu: 754-3-10	1530
23. 9.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung . . . . . FNA: 51-1-33, 51-1-33, 51-1-33, 51-1-33, 51-1-33	1533
26. 9.2022	Berichtigung des Gesetzes Digitale Rentenübersicht . . . . . FNA: 827-6-3	1539

#### Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	1541
Rechtsvorschriften der Europäischen Union . . . . .	1541

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-0

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: [bgbl@bundesanzeiger.de](mailto:bgbl@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Binnenschiffpersonalverordnung  
und anderer Vorschriften des Binnenschiffrechts<sup>1</sup>**

**Vom 22. September 2022**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), § 3 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 5 bis 6a und 8 bis 11 in Verbindung mit Absatz 6, § 3 Absatz 1 Nummer 1 jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279), § 3 Absatz 6

zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 9 bis 11 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) eingefügt worden sind,

- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154):

**Artikel 1**

**Änderung der  
Binnenschiffpersonalverordnung**

Die Binnenschiffpersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 (weggefallen)“.

- b) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Zulassung von

Lehrgängen, Ausbildungsprogrammen  
und Weiterbildungsprogrammen“.

- c) Die Angaben zu den §§ 55 bis 57 werden wie folgt gefasst:

„§ 55 Ausbildungsprogramme und Weiterbildungsprogramme

§ 56 Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrgängen für Sachkundige

§ 57 Verfahren zur Zulassung von Lehrgängen“.

- d) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Erteilung des Unionsbefähigungszeugnisses nach Abschluss eines zugelass-

<sup>1</sup> Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53), die durch die Richtlinie (EU) 2021/1233 (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 52) geändert worden ist.

- nen Ausbildungsprogramms oder Weiterbildungsprogramms“.
- e) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:  
„§ 89 Voraussetzungen für die Zulassung und den Widerruf der Zulassung von Simulatoren“.
- f) Die Angabe zu § 138 wird wie folgt gefasst:  
„§ 138 (weggefallen)“.
- g) Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst:  
„§ 141 Umtausch von Radarbescheinigungen“.
- h) Folgende Angabe nach § 141 wird eingefügt:  
„§ 142 Befahren der Elbe“.
- i) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)“.
- j) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 3 (zu § 17 Absatz 6 Nummer 1)“.
- k) Die Angabe zu Anlage 27 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 27 (zu § 78 Absatz 3 Nummer 5) Muster Kleinschifferzeugnis“.
- l) Die Angabe zu Anlage 30 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 30 (zu § 89 Absatz 1)“.
- m) Die Angabe zu Anlage 33 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 33 (weggefallen)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 24 wird das Wort „Erholungszwecke“ durch das Wort „Freizeit Zwecke“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 44a eingefügt:  
„44a. „Befähigungszeugnis“ ein Zeugnis, das dem Inhaber oder der Inhaberin die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine bestimmte Funktion beim Betrieb eines Fahrzeuges bestätigt;“.
3. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „Dem Unionsbefähigungszeugnis“ durch die Wörter „Dem Befähigungszeugnis“ ersetzt.
4. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Ein Befähigungszeugnis zum Führen von Behördenfahrzeugen, Feuerlöschbooten oder Fahrzeugen des Katastrophenschutzes auf Grund einer Befähigungsprüfung einer nach Landesrecht zuständigen Behörde für Beschäftigte von Behörden eines Landes oder seiner Gemeinden oder Gemeindeverbände steht einem Behördenschifferzeugnis nach Absatz 1 Nummer 2 gleich, soweit die Befähigungsprüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Anforderungen an die Befähigungsprüfung nach § 40 entspricht.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird das Wort „Strecke“ jeweils durch das Wort „Fährstelle“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Befähigungszeugnis für Schiffsführer und Schiffsführerinnen“ durch das Wort „Fährschifferzeugnis“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Rahmen behördlicher Maßnahmen“ gestrichen.
7. In § 15 Absatz 6 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1, 3 bis 5“ ersetzt.
8. Dem § 16 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Eine besondere Berechtigung für Risikostrecken auf Grund einer Befähigungsprüfung einer nach Landesrecht zuständigen Behörde für Beschäftigte von Behörden eines Landes oder seiner Gemeinden oder Gemeindeverbände steht einer besonderen Berechtigung für Risikostrecken im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gleich, soweit die Befähigungsprüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Anforderungen an die Befähigungsprüfung nach § 42 entspricht.
- (6) Die zuständige Behörde kann durch Allgemeinverfügung für Teilstrecken einer Risikostrecke nach Absatz 1 Nummer 2 für einen begrenzten Zeitraum Ausnahmen von der Pflicht zum Besitz einer solchen besonderen Berechtigung vorsehen, wenn das Befahren dieser Teilstrecke aufgrund von Baumaßnahmen erforderlich ist.“
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt oder Sachkundige für Flüssigerdgas auf Seeschiffen ist bei Fahrten auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 ausreichend ein den Anforderungen eines Befähigungszeugnisses nach Absatz 1 genügendes Zeugnis, das nach dem STCW-Übereinkommen erteilt oder nach dem STCW-Übereinkommen anerkannt ist.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Atemschutzgerättragende Personen bedürfen
1. einer Bescheinigung
    - a) eines Anbieters eines nach § 58 zugelassenen Lehrgangs über die Teilnahme an einem Grundlehrgang sowie
    - b) im Falle des § 88 Absatz 3 zusätzlich einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang,
 jeweils nach dem Muster in Anlage 3, oder
  2. eines Schulungsnachweises für Atemschutzgerättragende Personen einer anerkannten Ausbildungsstelle eines anderen Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, die von dieser bekannt gemacht worden ist.“

## 10. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fahrzeiten werden durch ein den Anforderungen des § 27 Absatz 1 Satz 1 genügendes Schifferdienstbuch nachgewiesen.“

## 11. § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses Fahrzeiten vorgeschrieben, müssen diese von einer der nachfolgend genannten Behörden im Schifferdienstbuch geprüft und mit einem Kontrollvermerk versehen (validiert) worden sein:

1. von einem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt,
2. von der zuständigen Behörde
  - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
  - b) eines anderen Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt oder
  - c) eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehört und dessen Schifferdienstbuch nach der Richtlinie (EU) 2017/2397 von der Kommission der Europäischen Union anerkannt worden ist.“

## 12. § 28 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 1 werden vor den Wörtern „im Schifferdienstbuch“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 3“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
 

„Satz 2 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Inhaber des Schifferdienstbuches Steuermann oder Steuerfrau ist und im Schifferdienstbuch Folgendes vermerkt ist: „beabsichtigt nicht den Erwerb eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer oder Schiffsführerin“. Der Vermerk muss von dem Inhaber oder der Inhaberin des Schifferdienstbuches unterzeichnet sein.“

## 13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. an einer grundlegenden Sicherheitsausbildung nach Anlage 7 teilgenommen haben, die nach § 53 zugelassen wurde.“
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die über ein Befähigungszeugnis oder einen Befähigungsnachweis nach den Teilen 2 bis 5 der Seeleute-Befähigungsverordnung verfügen.“

## 14. § 30 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Folgendes vorweisen können:
- a) einen Ausbildungsvertrag im Rahmen eines nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2 zugelassenen Ausbildungsprogramms oder
  - b) einen Arbeitsvertrag im Rahmen eines nach § 55 Absatz 3 zugelassenen Weiterbildungsprogramms für die Betriebsebene.“

## 15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 

„b) ein nach § 55 Absatz 1 zugelassenes Ausbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben und“.

## b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 55 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 3“ und das Wort „Ausbildungsprogramm“ durch das Wort „Weiterbildungsprogramm“ ersetzt.
- bb) In den Buchstaben b und c werden jeweils das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Weiterbildungsprogramms“ ersetzt.

## 16. In § 32 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 55 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1“ ersetzt.

## 17. § 33 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein nach § 55 Absatz 1 oder nach Absatz 2 zugelassenes Ausbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben,“.

## 18. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Maschinenkunde“ durch das Wort „Maschinenkundige“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Elektrologie“ die Wörter „oder als Schiffsmechaniker oder als Schiffsmechanikerin“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
  - „5. den erfolgreichen Abschluss eines nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 zugelassenen Ausbildungsprogramms mit dem Schwerpunkt Güterschifffahrt oder
  6. ein Befähigungszeugnis als Maschinist oder Maschinistin in der Seeschifffahrt.“

## 19. In § 35 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Die Prüfung wird in“ die Wörter „schriftlicher oder“ eingefügt.

## 20. § 36 wird aufgehoben.

## 21. In § 37 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

## 22. In § 38 Absatz 4 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Ausbildungsprogramm“ die Wörter „oder Weiterbildungsprogramm“ eingefügt.

## 23. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
 

„Abweichend von Absatz 1 besteht die Prüfung zum Sportschifferzeugnis nur aus einem theoretischen Teil, wenn der Prüfling über Folgendes verfügt:“.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 

„(6) Abweichend von Absatz 1 ist bei der Erweiterung des Fährschifferzeugnisses nur eine praktische Prüfung für diese Fährstelle abzulegen.“

## 24. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für Inhaber oder Inhaberinnen von Zeugnissen für Kapitäne oder für Schiffsoffiziere für den Decksbereich nach dem STCW-Übereinkommen.“

25. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer im Rahmen einer Berufsausbildung zum Binnenschiffahrtskapitän oder Binnenschiffahrtskapitänin an Teil 1 der Abschlussprüfung teilgenommen hat, kann die Prüfung für die besondere Berechtigung bereits ablegen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 genannten Frist die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden wird, muss die Prüfung für die besondere Berechtigung erneut abgelegt werden.“

26. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der theoretische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 80 Prozent der Prüfungsfragen richtig beantwortet hat.“

27. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der theoretische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 80 Prozent der Prüfungsfragen richtig beantwortet hat.“

28. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Angabe „Absatz 1“ werden gestrichen.
  - bb) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
 

„§ 49 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

29. In § 52 wird das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Lehrgangs“ ersetzt.

30. In der Überschrift des Abschnitts 6 wird das Wort „Ausbildungsprogrammen“ durch die Wörter „Lehrgängen, Ausbildungsprogrammen und Weiterbildungsprogrammen“ ersetzt.

31. § 54 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lehrgänge für Maschinenkundige lässt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu.“

32. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Ausbildungsprogramme  
und Weiterbildungsprogramme

(1) Zugelassenes Ausbildungsprogramm für die Betriebsebene sind

1. die Berufsausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer und zur Binnenschifferin vom 2. März 2022 (BGBl. I S. 257),
2. der mit Teil 1 der Abschlussprüfung endende Abschnitt einer Berufsausbildung nach Nummer 1 oder Absatz 2,

3. die Berufsausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffer/zur Binnenschifferin vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 121, 925).

(2) Zugelassenes Ausbildungsprogramm für die Führungsebene ist die Berufsausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Binnenschiffahrtskapitän und zur Binnenschiffahrtskapitänin vom 2. März 2022 (BGBl. I S. 271).

(3) Ein Weiterbildungsprogramm wird zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Weiterbildungsziele, Lerninhalte, Methoden, eingesetzte Medien, Verfahren, auch unter Einsatz von Simulatoren, und Lernmaterialien sind ordnungsgemäß dokumentiert und ermöglichen den Teilnehmenden das Erreichen der jeweiligen Befähigungsstandards;
2. das Programm zur Vermittlung der jeweiligen Befähigungen wird von befähigten Personen durchgeführt, die über sichere Kenntnisse des Weiterbildungsprogramms verfügen;
3. die Prüfung zur Feststellung der Erfüllung der jeweiligen Befähigungsstandards wird von befähigten Prüfenden durchgeführt, die nicht von Interessenskonflikten betroffen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung nach Absatz 3 muss Folgendes enthalten:

1. einen ausführlichen Lehrgangsplan mit Angabe des Inhalts und der Dauer der unterrichteten Fächer sowie der Lehrmethode;
2. ein Verzeichnis der Lehrkräfte, einschließlich des Nachweises ihrer Fachkenntnisse und der Angabe der jeweiligen Unterrichtsfächer;
3. Informationen über den Standort der Weiterbildung, das Lehrmaterial und die Einrichtungen, die für Übungen zur Verfügung stehen;
4. die Teilnahmebedingungen für die Weiterbildung, insbesondere die Anzahl der Teilnehmenden;
5. eine Beschreibung des Prüfungsprogramms und der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Ergebnisse;
6. die Erklärung, dass die Weiterbildungsstätte sich dazu verpflichtet, die zulassende Behörde unverzüglich über jede Änderung der im Zulassungsantrag enthaltenen Informationen zu informieren, sobald ein Antrag auf Zulassung gestellt oder eine Zulassung erteilt wurde.

(5) Zuständig für die Zulassung nach Absatz 3 ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr. Es veröffentlicht die danach zugelassenen Weiterbildungsprogramme im Bundesanzeiger. § 57 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“

33. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsprogrammen“ durch das Wort „Lehrgängen“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:
- „Basislehrgänge oder Auffrischungslehrgänge lässt die zuständige Behörde unter den folgenden Voraussetzungen zu:“.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Lehrgangs“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
34. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsprogrammen“ durch das Wort „Lehrgängen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ausbildungsprogrammen für Basislehrgängen oder Auffrischungslehrgängen“ durch die Wörter „Basislehrgängen oder Auffrischungslehrgängen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „die Anforderungen an den Antrag, insbesondere die erforderlichen Angaben und beizufügenden Unterlagen, sowie“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) in Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsprogrammen“ durch das Wort „Lehrgängen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Ausbildungsprogramme“ durch das Wort „Lehrgänge“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird im einleitenden Satzteil wie folgt gefasst:
- „Erfüllt ein Lehrgang die Voraussetzungen des § 56 nicht mehr, so kann die zuständige Behörde die Zulassung“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Lehrgangs“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Ausbildungsprogramme“ wird durch das Wort „Lehrgänge“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Hierzu sind die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten natürlichen Personen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten berechtigt, Ausbildungsräume, Ausbildungseinrichtungen, Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Ausbildungsprogramme sowie der entsprechenden Prüfungen zu prüfen.“
35. In § 58 wird das Wort „Auffrischungslehrgängen“ durch das Wort „Wiederholungslehrgängen“ ersetzt.
36. In § 61 Satz 3 werden vor dem Wort „schriftlich“ das Wort „mündlich,“ eingefügt und die Wörter „mit dem von ihm bereitgestellten Formular“ gestrichen.
37. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch die Wörter „Ausbildungsprogramms oder Weiterbildungsprogramms“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „ein zugelassenes Ausbildungsprogramm auf Betriebsebene erfolgreich abgeschlossen“ durch die Wörter „in einem Ausbildungsprogramm oder Weiterbildungsprogramm die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Betriebsebene erworben“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. den Nachweis erbringt über den erfolgreichen Abschluss
- a) eines nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2 zugelassenen Ausbildungsprogramms oder eines nach § 55 Absatz 3 zugelassenen Weiterbildungsprogramms durch ein Abschlusszeugnis oder
- b) eines nach § 55 Absatz 1 Nummer 2 zugelassenen Ausbildungsprogramms durch die schriftliche Mitteilung einer Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme an Teil 1 der Abschlussprüfung einer Berufsausbildung nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 mit mindestens ausreichenden Leistungen.“
38. In § 63 Absatz 2 wird die Angabe „nach § 20“ durch die Wörter „nach den §§ 20 und 22“ ersetzt.
39. § 65 Absatz 3 wird aufgehoben.
40. In § 70 Absatz 1 werden die Wörter „oder von einem Teil der praktischen Prüfung“ durch die Wörter „oder von einem Teil dieser Prüfungsteile“ ersetzt.
41. In § 75 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „Die Prüfungsleistung in einer Prüfung mit frei zu formulierenden Antworten bewertet die Prüfungskommission. Die Prüfungsleistung einer im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Prüfung bewertet ein Verwaltungsmitarbeiter oder eine Verwaltungsmitarbeiterin der zuständigen Behörde, auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Bewertungsgrundlagen.“
42. In § 78 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „werden“ durch die Wörter „sein und gilt befristet, längstens bis zum Erhalt des Zeugnisses“ ersetzt.
43. § 80 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Wörter „des Kapitels 2 Abschnitt 1 und des“ eingefügt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 55 Absatz 2 zugelas-

- senen Ausbildungsprogramms durch ein Abschlusszeugnis erbringt.“
44. § 81 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „nach § 20“ durch die Wörter „nach den §§ 20 und 22“ ersetzt.
  - In Absatz 4 werden die Angaben „gilt § 78 Absatz 2“ durch die Wörter „gilt § 78 Absatz 2 und 4“ ersetzt.
  - Absatz 5 wird aufgehoben.
45. § 82 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für die Verlängerung gelten § 78 Absatz 4 und § 81 Absatz 3 entsprechend.“
46. § 85 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erteilt auf Antrag ein Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt nach Satz 2, wenn
- die antragstellende Person
    - die Abschlussprüfung des Lehrgangs nach § 49 Absatz 2 Satz 1 bestanden hat oder
    - das nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 zugelassene Ausbildungsprogramm mit dem Schwerpunkt Fahrgastschifffahrt erfolgreich abgeschlossen hat,
  - die antragstellende Person die Schulungsnachweise oder das Abschlusszeugnis vorlegt und
  - die antragstellende Person ihre Identität nachweist.“
47. In § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und das Wort „Ausbildungsprogramms“ durch das Wort „Auffrischungslehrgangs“ ersetzt.
48. In § 87 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an einem Auffrischungslehrgang nach § 50 teilgenommen haben“ durch die Wörter „im Rahmen eines nach § 56 zugelassenen Auffrischungslehrgangs eine neue Prüfung nach § 50 Satz 2 mit Erfolg abgelegt haben“ ersetzt.
49. § 88 wird wie folgt gefasst:
- „§ 88
- Ablaufen der Befähigungszeugnisse  
für Atemschutzgerättragende Personen;  
Wiederholungslehrgang
- (1) Die Bescheinigung für Atemschutzgerättragende Personen nach § 17 Absatz 6 Nummer 1 über die Teilnahme am Grundlehrgang ist zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum gültig.
- (2) Der Anbieter eines nach § 58 zugelassenen Lehrgangs hat die Bescheinigung über die Teilnahme am Grundlehrgang auf Antrag zu erneuern, sofern der Inhaber oder die Inhaberin der Bescheinigung erneut an einem nach § 58 zugelassenen Grundlehrgang teilgenommen hat.
- (3) Der Inhaber oder die Inhaberin einer Bescheinigung für Atemschutzgerättragende Personen hat jährlich an einem nach § 58 zugelassenen Wiederholungslehrgang teilzunehmen. Der Anbieter dieses Lehrgangs hat hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 3 auszustellen.“
50. § 89 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „und den Widerruf der Zulassung“ eingefügt.
  - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung eines Simulators auszusetzen oder zu widerrufen, wenn dieser die Anforderungen der Anlage 30 nicht mehr erfüllt.“
51. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - Nach den Wörtern „erteilt worden ist“ werden die Wörter „oder weitergilt“ eingefügt.
    - Nach den Wörtern „erforderlich ist“ werden die Wörter „oder die Unzuverlässigkeit nach § 98 Absatz 10 festgestellt worden ist“ eingefügt.
  - Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - Das Wort „Binnenschifffahrtsstraßenordnung“ wird jeweils durch das Wort „Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung“ ersetzt.
    - Das Wort „Seeschifffahrtsstraßenordnung“ wird jeweils durch das Wort „Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung“ ersetzt.
52. In § 94 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berechtigung,“ die Wörter „das oder die nach dieser Verordnung erteilt worden ist oder weitergilt,“ eingefügt.
53. § 96 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Besatzung, die sich während der Fahrt an Bord von Fahrzeugen im Sinne des § 1 Absatz 5 und 6 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung befinden muss (Mindestbesatzung), ergibt sich nach Maßgabe des Satzes 2 aus den nachfolgenden Vorschriften. Sie wird von der zuständigen Behörde in einer der folgenden Bescheinigungen festgelegt:

    - in einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach Anlage 3 des ES-TRIN,
    - in der Bescheinigung über die Besatzung für Binnenschiffe nach Muster 2 des Anhangs V der Binnenschiffsuntersuchungsordnung oder
    - im Fährzeugnis nach Muster 3 des Anhangs V der Binnenschiffsuntersuchungsordnung.

Die Festlegung der Besatzung gilt bis zum Ablauf der jeweiligen Bescheinigung.“
  - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Wer über ein Befähigungszeugnis für die Betriebsebene, ein Unionspatent oder ein Fährschifferzeugnis verfügt, kann für jede niedrigere Funktion auf Einstiegs- oder Betriebsebene eingesetzt werden.“
54. § 98 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „Kapitel“ durch das Wort „Teil“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Teil II Kapitel 2 und 3“ die Wörter „Abschnitt 2 und 3“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. statt eines Bordbuches nach der Schiffspersonalverordnung Rhein genügt ein Bordbuch nach § 102.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. durchgeführt wird von einer Person, die als Ausbilder oder Ausbilderin in einem für die Berufsausbildung für Berufe der Binnenschifffahrt geeigneten Ausbildungsbetrieb arbeitet und die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 Nummer 1.6 der Anlage 21 erfüllt.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt nicht für Personen, die
- a) bereits vor dem 18. Januar 2022 als Mitglied der Besatzung in der Binnenschifffahrt tätig waren oder
- b) über ein Befähigungszeugnis oder einen Befähigungsnachweis nach den Teilen 2 bis 5 der Seeleute-Befähigungsverordnung verfügen.“
55. In § 99 Absatz 1 werden die Wörter „Verkehr und Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
56. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Leichter“ durch das Wort „Schubleichter“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und jeweils das Wort „Leichter“ wird durch das Wort „Schubleichter“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Schubleichter im Sinne der Tabelle des Absatzes 1 sowie im Sinne des Absatzes 4 sind auch Motorschiffe ohne eigene in Tätigkeit gesetzte Antriebsmaschine und Schleppkähne.“
57. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1, 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1, 5 oder 6“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 98 Absatz 10 Satz 2 zuwiderhandelt,“.
- c) Die bisherigen Nummern 7 bis 15 werden die Nummern 8 bis 16.
58. In § 122 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
59. In § 124 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
60. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Sind die Inhaber oder Inhaberinnen von Zeugnissen nach Absatz 1 zugleich Inhaber oder Inhaberinnen von Radarpatenten oder Streckenkundezeugnissen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt worden sind, können die Radarpatente oder Streckenkundezeugnisse zugleich in eine entsprechende besondere Berechtigung nach § 16 umgetauscht werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Umtausch von unbeschränkten Fahrerlaubnissen der Klasse C in ein unbeschränktes Unionspatent erfordert den Nachweis einer zusätzlichen Fahrzeit von 180 Tagen als Schiffsführer. Ohne Nachweis weiterer Fahrzeit wird ein Unionspatent oder ein Schifferzeugnis für dieselbe Fahrzeuglänge ausgestellt wie die vorgelegte Fahrerlaubnis.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Beim Umtausch von Fahrerlaubnissen mit Beschränkungen oder Auflagen sind die Beschränkungen oder Auflagen in das neue Befähigungszeugnis zu übernehmen.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
61. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
- „Gewerblich, beruflich oder dienstlich genutzte Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 Metern, ausgenommen Fahrgastschiffe, Fahrgastboote, Sportfahrzeuge, die nach § 34 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zur Beförderung von Fahrgästen eingesetzt werden, Schub- und Schleppboote, schwimmende Geräte sowie Fähren, können bis zum 17. Januar 2024 mit folgenden Fahrerlaubnissen geführt werden, sofern die Tätigkeit schon vor dem 18. Januar 2022 ausgeübt worden ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Im Falle des Absatzes 1 stellt die zuständige Behörde bis zum 17. Januar 2024 bei Vorlage einer Fahrerlaubnis nach Absatz 2 und eines Nachweises der gewerblichen, beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit ein Kleinschifferzeugnis mit dem entsprechenden Geltungsbereich aus. Dabei kann abweichend von § 15 Absatz 6 im Kleinschifferzeugnis bestimmt werden, dass es nur für Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 gilt, sofern der vorgelegte Sportbootführerschein nur zum Befahren der Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 berechtigt.“



62. Die §§ 131 bis 133 werden wie folgt gefasst:

„§ 131

Gültigkeit und  
Umtausch der Radarpatente

(1) Statt einer besonderen Berechtigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ausreichend ein Radarpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018), die zuletzt durch Artikel 2 § 5 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, oder ein bis zum 17. Januar 2022 nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein erteiltes Radarpatent.

(2) Die in Absatz 1 genannten Radarpatente bleiben bis zum 17. Januar 2032 zur Durchführung von Radarfahrten gültig.

(3) Mit dem Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klassen A, B, C, D, E oder F nach der Binnenschifferpatentverordnung oder eines Rheinpatentes wird ein Radarpatent nach Absatz 1 zugleich in eine besondere Berechtigung für Radar nach dieser Verordnung umgetauscht.

§ 132

Gültigkeit der  
bisherigen Streckenkunde

(1) Statt einer besonderen Berechtigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausreichend der Nachweis über die Streckenkunde nach der Binnenschifferpatentverordnung oder ein bis zum 17. Januar 2022 nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein ausgestellter Nachweis über die Streckenkunde.

(2) Die in Absatz 1 genannten Nachweise sind bis zum 17. Januar 2032 gültig.

(3) Mit dem Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klassen A, B, C, D, E oder F nach der Binnenschifferpatentverordnung oder eines Rheinpatentes wird der Nachweis zugleich in eine besondere Berechtigung für das Befahren der entsprechenden Risikostrecke umgetauscht.

§ 133

Gültigkeit der  
besonderen Berechtigung  
für Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter

(1) Statt einer besonderen Berechtigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist ausreichend eine Fahrerlaubnis der Klassen A, C1 oder D1 nach der Binnenschifferpatentverordnung oder ein bis zum 17. Januar 2022 nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein erteiltes Großes oder Kleines Rheinpatent.

(2) Die in Absatz 1 genannten Nachweise sind bis zum 17. Januar 2032 gültig.

(3) Mit dem Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klassen A, C1 oder D1 nach der Binnenschifferpatentverordnung oder eines Großen oder Kleinen Rheinpatentes wird zugleich eine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen erteilt.

(4) Eine Fahrerlaubnis der Klasse F nach der Binnenschifferpatentverordnung berechtigt bis zum 17. Januar 2042 auch dann zum Befahren der im Fährführerschein eingetragenen Fährstelle, wenn diese sich an einer Binnenwasserstraße mit maritimem Charakter befindet.“

63. In § 134 Absatz 1 werden die Wörter „mit den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „mit den Absätzen 2 und 4“ ersetzt.

64. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 6“ ersetzt.

65. § 138 wird aufgehoben.

66. Die §§ 139 bis 141 werden durch folgende §§ 139 bis 142 ersetzt:

„§ 139

Sicherheitspersonal  
auf Fahrgastschiffen

(1) An Bord von Fahrgastschiffen muss sich bis zum 17. Januar 2024 kein Sicherheitspersonal für Fahrgastschiffe befinden.

(2) Für Kabinenschiffe werden die Festlegungen zur Besetzung in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach Anlage 3 des ES-TRIN oder in der Bescheinigung über die Besetzung für Binnenschiffe nach Anhang V Muster 2 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung am 18. Januar 2024 ungültig, wenn diese den Bestimmungen des Anhangs VI der Binnenschiffsuntersuchungsordnung in der Fassung vom 17. Januar 2022 entsprechen.

§ 140

Anrechnung  
und Nachweis von Fahrzeiten

(1) Nach dieser Verordnung erforderliche Fahrzeiten werden auch dann berücksichtigt, wenn sie vor dem 18. Januar 2022 erbracht worden sind.

(2) Fahrzeiten, die vor dem 18. Januar 2022 erbracht worden sind, können auch durch andere Urkunden als ein Schifferdienstbuch nachgewiesen werden, sofern dieses nicht vorgeschrieben war.

§ 141

Umtausch  
von Radarbescheinigungen

Bescheinigungen über eine bestandene Radarbefähigungsprüfung können nach § 16 Absatz 4 Satz 2 auch dann umgetauscht werden, wenn die Prüfung an dem bisher genutzten Radarsimulator der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg durchgeführt worden ist.

§ 142

Befahren der Elbe

Inhaber oder Inhaberinnen von Befähigungszeugnissen, die bis zum 17. Januar 2022 erteilt wurden und die zum Befahren der auf den in Hamburger Hafen gelegenen Teilen der Elbe sowie des oberhalb dieses Bereichs gelegenen Ab-

- schnitts der Elbe berechtigten, sind hierzu bis zum 17. Januar 2032 weiterhin berechtigt.“
67. In Anlage 1 werden die Wörter „(zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)“ durch die Wörter „(zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)“ ersetzt.
68. In Anlage 2 werden in Nummer 3 die Wörter „von Rhein-km 352,07 (Grenze zu Frankreich)“ durch die Wörter „von Rhein-km 335,92 (Schleuse Iffezheim)“ ersetzt.
69. In Anlage 3 werden die Wörter „(zu § 17 Absatz 5 Nummer 1)“ durch die Wörter „(zu § 17 Absatz 6 Nummer 1)“ ersetzt.
70. In Anlage 5 wird vor den Wörtern „Unterschrift des Arztes/der Ärztin“ das Wort „Datum,“ eingefügt.
71. In Anlage 6 wird vor den Wörtern „Unterschrift des Arztes/der Ärztin“ das Wort „Datum,“ eingefügt.
72. In Anlage 12 wird im Teil 1 unter Abschnitt II Wasserstraßenkenntnisse nach den Wörtern „Betonnungssystemen“ und „Gezeitenlehre“ jeweils das Zeichen „\*“ eingefügt und mit folgender Fußnote versehen:  
 „\*Nur zu verwenden, wenn sich die Fährschifferprüfung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 auf eine Fährstelle in einer Binnenwasserstraße mit maritimem Charakter bezieht.“
73. In Anlage 15 werden in Teil III in der Überschrift die Wörter „von Rhein-km 352,07 (Grenze zu Frankreich)“ durch die Wörter „von Rhein-km 335,92 (Schleuse Iffezheim)“ ersetzt.
74. Anlage 21 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Prüfung

Die zuständige Behörde und von ihr beauftragte natürliche Personen sind während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten berechtigt, Lehrgangsräume, Lehrgangseinrichtungen, Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.“

bb) In Nummer 4.3 werden in Satz 1 nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „,“ und wenn diese Personen die personellen Voraussetzungen nach Abschnitt 2 Ziffer 1 erfüllt“ eingefügt.

b) Im Abschnitt 2 Nummer 1.6 Buchstabe b werden nach dem Wort „Binnenschifffahrt“ die Wörter „oder für die Seeschifffahrt“ eingefügt.

c) Der Anhang 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anhang 2 zu Anlage 21**

**Lernziele**

Lfd. Nummer	Unterrichtseinheit in Stunden Theorie	Unterrichtseinheit in Stunden Praxis	Unterrichtseinheit
1			<b>Verwendung der Rettungsmittel gegen das Ertrinken</b>
a	1	1,5	<b>Rettungsmittel an Bord</b> Inhalte: Zusammenfassende Darstellung möglicher Rettungsmittel an Bord und ihrer Funktion
b	1,5		<b>Gefahren nach einem Sturz ins Wasser</b> Inhalte: Gefahren der Strömung, der Wassertemperatur und des Schiffsverkehrs beim Überbordgehen; Gefahr der Unterkühlung; Gefahr des Kälteschocks; Probleme bei der Rettung aus dem Wasser; Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unterkühlung
c		2	<b>Rettungsweste</b> Inhalte: Aufbau und Funktion der Rettungsweste, Prüfung auf Einsatzbereitschaft; korrektes Anlegen der Rettungsweste
2			<b>Besondere Arbeitsumgebung</b>
a	1		<b>Sicheres Bewegen an Bord</b> Inhalte: Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung wie Fuß-, Hand- und Kopfschutz; Benutzung steiler Treppen/Leitern, Umgang mit den beengten räumlichen Verhältnissen an Bord; Gefahren beim Begehen von Gangborden; Gefahren beim Betreten von abgeschlossenen Bereichen (z. B. Wallgängen); Gefahren sich bewegender Teile (z. B. in Maschinen, Steuerhaus oder Radarantenne)
b	1		<b>Umgang mit Notsituationen an Bord</b> Inhalte: Rettungswege an Bord; Umgang mit den beengten Verhältnissen an Bord beim Retten; Verhalten bei personellen Ausfällen: Notmaßnahmen der Schiffsführung; Absetzen von Notrufen und sonstige Kommunikation in Notfällen unter Verwendung der in der Anlage dieser Standards aufgeführten Standardredewendungen auf Englisch

Lfd. Nummer	Unterrichtseinheit in Stunden Theorie	Unterrichtseinheit in Stunden Praxis	Unterrichtseinheit
c		1	<b>Arbeiten mit Tauen und Drähten</b> Inhalte: Gefahren beim Festmachen und beim Umgang mit Winden, Persönliche Schutzausrüstung: Auswahl des korrekten Schutzhandschuhs
3			<b>Brandbekämpfung an Bord eines Fahrzeugs*</b>
a	1		<b>Einrichtungen zur Brandbekämpfung an Bord</b> Inhalte: Darstellung der Einrichtungen zur Brandbekämpfung an Bord eines Fahrzeugs und deren Einsatzbereiche
b		2	<b>Umgang mit tragbaren Feuerlöschern</b> Inhalte: Einsatz von Feuerlöschern zur lokalen Brandbekämpfung
4			<b>Gefahren an Bord durch Lärm</b>
a	1		<b>Lärmquellen an Bord</b> Inhalte: Darstellung der Lärmquellen und deren Schallpegel an verschiedenen Beispielen
b	0,5		<b>Gehörschädigende Wirkung des Lärms</b> Inhalte: Auswirkungen kurz- und langfristiger Einwirkung des Lärms auf die Gesundheit
c		0,5	<b>Gehörschutz</b> Inhalte: Arten von Gehörschutz; richtiges Anlegen
5			<b>Gefahrstoffe und Gefahrgut an Bord eines Fahrzeugs*</b>
a	1		<b>Gefahrstoffe und Gefahrgut an Bord</b> Inhalte: Überblick über die Gefahrstoffe/Gefahrgüter; Umgang mit Gefahrstoffen (Arbeiten, Lagern, Entsorgen); Laden und Löschen von Gefahrgütern
b	1		<b>Gesundheitsgefahren</b> Inhalte: Mögliche Einwirkungen auf den menschlichen Körper
c	0,5	1	<b>Schutz gegen die Gesundheitsgefahren</b> Inhalte: Was ist zu tun, um sich selbst und andere Personen zu schützen? Praktische Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung: Atemschutz, Hautschutz, Augenschutz
6			<b>Grundlegende Maßnahmen der Ersten Hilfe* **</b>
		3	<b>Grundlegende Maßnahmen der Ersten Hilfe</b> Inhalte: Lebenserhaltende Maßnahmen, Wundversorgung, Maßnahmen bei Akuterkrankungen (z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall, Schock)

\* Dieses Element kann auch von einer nachweislich hierfür sachkundigen Lehrkraft unterrichtet werden, die nicht die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 Nummer 1.5 und 1.6 der Anlage 21 erfüllt.

\*\* Kann entfallen, wenn der Lehrgangsanbieter bestätigt, dass die Teilnehmenden seiner Lehrgänge nachweislich stets über eine Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Kurs verfügen. Als Nachweis ist ausreichend ein Pkw-, LKW-, Bus- oder Motorradführerschein.

Verwendung von Standardredewendungen	
The ship is on fire.	Das Schiff brennt.
The ship is aground.	Das Schiff ist auf Grund gelaufen.
The ship has collided.	Das Schiff ist kollidiert.
The ship is flooding.	Das Schiff erleidet Wassereintritt.
Someone has fallen overboard.	Jemand ist über Bord gegangen.
I need assistance.	Ich benötige Unterstützung.
There is a medical emergency.	Es besteht ein medizinischer Notfall.“

75. In Anlage 22 werden im Abschnitt I Satz 1 und im Abschnitt II Nummer 1 Satz 1, Satz 2 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe b und c die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ jeweils durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

76. In Anlage 23 wird Abschnitt 1 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Prüfung

Die zuständige Behörde und von ihr beauftragte natürliche Personen sind während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten berechtigt, Lehrgangsräume, Lehrgangseinrichtungen, Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.“

77. In Anlage 27 wird in der Überschrift vor dem Wort „Kleinschifferzeugnis“ das Wort „Muster“ eingefügt.

78. In Anlage 30 wird die Angabe „(zu § 89)“ durch die Wörter „(zu § 89 Absatz 1)“ ersetzt.

79. Anlage 33 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 777) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Binnenschifffahrtsgesetz  
(BinSchAufgG),“.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ist der Abschnitt 6 der Anlage in der am 29. September 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

jjj) Nach Nummer 1104 wird folgende Nummer 1105 eingefügt:

„1105	Feststellung der Unzuverlässigkeit, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach Nummer 1104 verbunden ist	§ 98 Absatz 10 Satz 2 BinSchPersV	238“.
-------	--	-----------------------------------	-------

kkk) Die Nummern 1115 und 1117 werden aufgehoben.

bb) In dem Tabellenabschnitt 5 werden in Nummer 501 in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angaben wie folgt gefasst:

„§ 1.06 Nummer 2 BinSchStrO

§ 9.06 Nummer 3 Buchstabe a, §§ 11.01, 11.02 RheinSchPV

§ 8.01 MoselSchPV

§ 9.05 DonauSchPV“.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Tabellenabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1031 werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angaben „§ 7.11 RheinSchPersV“ angefügt.

bbb) In Nummer 1032 werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angaben „§ 7.12 Nummer 2 RheinSchPersV“ angefügt.

ccc) Nummer 1033 wird in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ wie folgt geändert:

aaaa) Die Angabe „BinSchPatentV“ wird durch die Angabe „BinSchPersV“ ersetzt.

bbbb) Die Angabe „§ 7.12 Nummer 2 RheinSchPersV“ wird angefügt.

ddd) In Nummer 104 werden die Angaben in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ gestrichen.

eee) In Nummer 1081 wird vor dem Wort „Befähigungszeugnisses“ das Wort „neuen“ eingefügt.

fff) In Nummer 1083 wird in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angabe „§ 3.06 Nummer 3 RheinSchPersV“ angefügt.

ggg) In Nummer 1084 wird in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angabe „§ 3.06 Nummer 2 und 3 RheinSchPersV“ angefügt.

hhh) In den Nummern 1097 und 1098 wird in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angabe „§ 131 Absatz 2 BinSchPersV“ jeweils durch die Angabe „§ 131 Absatz 3 BinSchPersV“ ersetzt.

iii) In Nummer 1104 werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlage“ die Angaben „§ 3.07 Nummer 2 Buchstabe b, §§ 7.20, 7.22 Nummer 1, 2 RheinSchPersV“ angefügt.

b) Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Vorbemerkungen werden in der Nummer 2 wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Für eine Auslandszustellung der Befähigungsnachweise nach dem Tabellenabschnitt 1 durch die beliebigen Verbände wird ein Zuschlag in Höhe von 7 Euro als Auslage erhoben. Für Auslandszustellungen nach dem Tabellenabschnitt 2 und Tabellenabschnitt 1 Nummer 14 wird ein Zuschlag von 1,60 Euro als Auslage erhoben.“

c) In dem Tabellenabschnitt 1 werden die Nummern 10, 11, 12 und 13 wie folgt gefasst:

„10	Fahrerlaubnis	§ 8 Absatz 8 SpFV	27,20
11	Fahrerlaubnis ohne Prüfung	§ 3 Absatz 5 bis 7, § 4 Absatz 5 bis 7 SpFV	39,20
12	Nachträgliche Erteilung oder Streichung von Auflagen	§ 6 Absatz 4 SpFV	22,20
13	Ersatzausfertigung	§ 11 SpFV	39,20“.

### **Artikel 3** **Änderung der** **Talsperrenverordnung**

Dem § 5 der Talsperrenverordnung vom 15. März 2013 (VkB. S. 331), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wenn der Inhaber eines Schifferdienstbuches dies verlangt, hat der Schiffsführer die Eintragungen der Fahrzeit im Schifferdienstbuch vorzunehmen.“

### **Artikel 4** **Änderung der** **Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung**

Die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Juni 2020 (BGBl. 2020 II S. 346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 6 und 19 werden jeweils die Wörter „vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle“ durch

die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

b) In Absatz 20 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

2. Artikel 5 Absatz 6 Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Artikel 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

### **Artikel 5** **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Binnenschiffspersonalverordnung in der vom 30. September 2022 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 6** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 2022

Der Bundesminister  
für Digitales und Verkehr  
Volker Wissing

**Verordnung  
zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen  
(Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)**

**Vom 23. September 2022**

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energieversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Anwendungsbereich

Titel 1

Maßnahmen zur Steigerung  
der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

§ 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

§ 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

§ 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen.

**Titel 1**

**Maßnahmen zur Steigerung der  
Energieeffizienz von Heizungsanlagen**

§ 2

**Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung**

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, ist verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden und
4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung beauftragt, ist neben dem Gebäudeeigentümer der Dritte zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Zur Optimierung einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind unter

Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes regelmäßig notwendig:

1. die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen,
2. die Aktivierung der Nachtabenkung, Nachtabeschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und eine Information des Betreibers, insbesondere zu Sommerabschaltungen, Urlaubsabsenkungen und Anwesenheitssteuerungen,
3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
5. die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern,
6. Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist in Textform festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 4, insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüftätigkeiten oder einer Feuerstätten-schau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist § 3 anzuwenden. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.

(4) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

1. Schornsteinfeger,
2. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung sowie Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung oder
3. Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.

(5) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb

der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.

### § 3

#### **Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung**

(1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen:

1. bis zum 30. September 2023
  - a) in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche oder
  - b) in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten,
2. bis zum 15. September 2024 in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde,
2. innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht oder
3. das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll.

(3) Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Sinne dieser Regelung beinhaltet mindestens folgende Planungs- und Umsetzungsleistungen:

1. eine raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831:2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1:2020-4,
2. eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur,
3. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems und
4. die Anpassung der Vorlauftemperaturregelung.

Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß in Textform festzuhalten und dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen.

(4) Der hydraulische Abgleich ist nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“, VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V., 1. aktualisierte Neuauflage April 2022, Ziffer 4.2, durchzuführen.

**Titel 2**  
**Maßnahmen zur**  
**Energieeinsparung in der Wirtschaft**

§ 4

**Umsetzung wirtschaftlicher**  
**Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen**

(1) Unternehmen sind verpflichtet, in den Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen, um die Energieeffizienz ihrem Unternehmen unverzüglich zu verbessern. Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch

begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

(2) Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen, die nach Absatz 1 umgesetzt und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden.

(3) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht für Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

(4) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind zudem nicht für Unternehmen anzuwenden, deren Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt weniger als 10 Gigawattstunden pro Jahr betrug.

§ 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. September 2022

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
Robert Habeck



## **Zweite Verordnung zur Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung**

**Vom 23. September 2022**

Auf Grund des § 93 Absatz 2 Nummer 6 und 7 des Soldatengesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 10 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

### **Artikel 1 Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung**

Die Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2020 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Abschnitt 4 und zu § 24 gestrichen.
2. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
  - „b) die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in ihrem eigenen Haushalt oder im eigenen Haushalt der oder des nahen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der
    - aa) pflegebedürftig ist und die Pflegebedürftigkeit nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch eine Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes, der Krankenversicherung, nach einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder nach einem ärztlichen Gutachten festgestellt worden ist, oder
    - bb) an einer durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet.“
3. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Dabei darf die Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt 8 Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten.“

4. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Erprobung von Langzeitkonten

(1) Bis zum 30. September 2022 können das Bundesministerium der Verteidigung und dessen nachgeordnete Dienststellen den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit das Ansparen und den Abbau von Zeitguthaben auf Langzeitkonten nach Maßgabe der folgenden Absätze gestatten.

(2) Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, denen die Führung eines Langzeitkontos gestattet worden ist, kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Antrag um bis zu 3 Stunden verlängert werden, wenn die Verlängerung für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben angemessen und zweckmäßig ist. Die Differenz zwischen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 30c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes und der tatsächlich geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit wird dem Langzeitkonto gutgeschrieben, soweit die tatsächlich geleistete wöchentliche Arbeitszeit nicht über die nach Satz 1 verlängerte Arbeitszeit hinausgeht. § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für

1. Soldatinnen und Soldaten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, sowie
2. Soldatinnen und Soldaten, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 verkürzt worden ist.

(3) Dem Langzeitkonto können auf Antrag auch gutgeschrieben werden:

1. Ansprüche auf Dienstbefreiung für befohlene, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von bis zu 40 Stunden im Jahr,

2. nach Stunden zu berechnender Erholungsurlaub bis zu dem Umfang, der in § 7a Absatz 1 der Erholungsurlaubsverordnung vorgesehen ist, und
3. über das Minimum an Gesundheits- und Arbeitsschutz hinausgehende Ansprüche auf Freistellung vom Dienst aus Diensten nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes.

(4) Auf dem Langzeitkonto können höchstens 1 400 Stunden angespart werden.

(5) Der Ausgleich für das Zeitguthaben wird durch Freistellung vom Dienst gewährt, wobei Geld- und Sachbezüge fortgezahlt werden. Der Antrag auf Freistellung vom Dienst kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist der Soldatin oder dem Soldaten mitzuteilen, in welchem anderen Zeitraum eine Freistellung vom Dienst im beantragten Umfang möglich ist. Drei Jahre vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze ist die Freistellung vom Dienst nur in Form von Teilzeit möglich, wobei Teilzeit im Blockmodell, also die den Arbeitstag ausfüllende Zusammenfassung von Teilzeitanteilen einerseits und Freizeitanteilen andererseits, ausgeschlossen ist.

(6) Soldatinnen und Soldaten, denen die Führung eines Langzeitkontos gestattet worden ist, können ein Zeitguthaben auf dem Gleitzeitkonto nicht in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen.

(7) Näheres regelt das Bundesministerium der Verteidigung.“

5. Abschnitt 4 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Weitere Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Die Soldatenarbeitszeitverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:  
„§ 16 Gleitzeit“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. „Abrechnungszeitraum“ bei Gleitzeit der Zeitraum, in dem ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszugleichen ist,“.
  - b) Die Nummern 6 und 7 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:
    - „6. „Gleittag“ ein ganztägiger Zeitausgleich bei Gleitzeit; dabei gilt ein Tag mit einer Arbeitszeit von weniger als 2 Stunden als Gleittag,
    7. „Gleitzeit“ ein Arbeitszeitmodell, bei dem die Soldatinnen und Soldaten Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst bestimmen können,
    8. „Langzeitkonto“ ein personenbezogenes Arbeitszeitkonto zum Ansparen von durch erhöhten Arbeitsanfall bedingten Zeitguthaben, die für zusammengefasste Dienstbefreiungszeiten verwendet werden können,“.
  - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

- d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:

„10. „Reisezeit“ die Zeit ohne Wartezeit, die die Soldatin oder der Soldat benötigt für den Weg zwischen

- a) der Wohnung oder der Dienststätte und der Stelle des auswärtigen Dienstgeschäfts oder der auswärtigen Unterkunft,
- b) der Stelle des auswärtigen Dienstgeschäfts oder der auswärtigen Unterkunft und der Stelle eines weiteren auswärtigen Dienstgeschäfts oder einer weiteren auswärtigen Unterkunft,
- c) der Stelle des letzten auswärtigen Dienstgeschäfts oder der letzten auswärtigen Unterkunft und der Wohnung oder Dienststätte,“.

- e) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden die Nummern 11 bis 14.

- f) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:

„15. „Wartezeit“ eine während einer Dienstreise anfallende Zeit ohne Dienstleistung zwischen

- a) der Ankunft und dem Beginn der dienstlichen Tätigkeit,
- b) dem Ende der dienstlichen Tätigkeit an einem Tag und dem Beginn der dienstlichen Tätigkeit an einem anderen Tag,
- c) dem Ende der dienstlichen Tätigkeit und der Abreise.“

3. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „gleitenden Arbeitszeit“ durch das Wort „Gleitzeit“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Dienstreisen, die über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehen, ist ein Freizeitausgleich in Höhe von einem Drittel der nach Absatz 2 nicht anrechenbaren Reisezeiten zu gewähren. Dies gilt auch für Reisezeiten an Sonnabenden, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen. Bei Gleitzeit wird ein Drittel der nicht anrechenbaren Reisezeiten dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben. Die Soldatin oder der Soldat hat die tatsächlichen Reisezeiten der Dienststelle anzuzeigen; auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen. Wird die Dienstreise von der Wohnung aus angetreten oder an der Wohnung beendet, darf höchstens die Reisezeit berücksichtigt werden, die bei einem Antritt der Dienstreise an der Dienststätte oder bei einer Beendigung der Dienstreise an der Dienststätte angefallen wäre. Reisezeiten sind keine Mehrarbeit im Sinne des § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Wird eine Dienstreise mit einer privaten Reise oder einer privaten Fahrt verbunden, so wird für die auf den betroffenen Reiseweg entfallene Reisezeit kein Freizeitausgleich nach Satz 1 gewährt.“

5. In § 12 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „gleitender Arbeitszeit“ durch das Wort „Gleitzeit“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 16  
Gleitzeit“.
  - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gleitende Arbeitszeit“ durch das Wort „Gleitzeit“ ersetzt.
  - In Absatz 9 werden die Wörter „gleitenden Arbeitszeit“ durch das Wort „Gleitzeit“ ersetzt.
7. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gleitenden Arbeitszeit“ durch das Wort „Gleitzeit“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Weitere Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Die Soldatenarbeitszeitverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - Die Angabe zu § 17 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:  
„§ 17 Langzeitkonten  
§ 17a Ansparen bei Langzeitkonten  
§ 17b Zeitausgleich bei Langzeitkonten“.
  - Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:  
„§ 23 Ausgleich besonderer zeitlicher Belastungen bei Tätigkeiten nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes“.
- Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:  
„(3) Abweichend von Absatz 2 gilt § 17 für Soldatinnen und Soldaten, die zur Wahrnehmung internationaler oder supranationaler Aufgaben zu den in der Anlage aufgeführten Dienststellen versetzt oder kommandiert sind und für die ein Langzeitkonto eingerichtet worden ist, mit der Maßgabe, dass die Langzeitkonten der betroffenen Personen für die Dauer der Verwendung oder Kommandierung ruhen.“
- § 2 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - Folgende Nummer 16 wird angefügt:  
„16. „Zeit der Regeneration“ eine Phase einer Erholung nach einer Belastungssituation, in der die Soldatin oder der Soldat zu keiner konkreten Dienstverrichtung eingeteilt ist, aber lageabhängig jederzeit wieder beansprucht werden kann.“
- § 17 wird durch die folgenden §§ 17 bis 17b ersetzt:  
„§ 17  
Langzeitkonten  
  
(1) Für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit kann das Bundesministerium der Verteidigung Langzeitkonten führen. Das Bundesministerium der Verteidigung kann den ihm nachgeordneten Dienststellen die Führung von Langzeitkonten für die dort beschäftigten Soldatinnen und Soldaten nach Satz 1 gestatten. Langzeitkonten können nur für einen

Zeitraum nach einer Dienstzeit von vier Jahren geführt werden. Die Dienstzeit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit dem Tag der Berufung in das Wehrdienstverhältnis; ein vor der Berufung geleisteter früherer Wehrdienst wird angerechnet. Von den Befugnissen nach den Sätzen 1 und 2 darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Die Langzeitkonten werden unabhängig von den im Rahmen der Gleitzeit eingerichteten Gleitzeitkonten und unabhängig vom jeweils vereinbarten Arbeitszeitmodell geführt.

(3) Für Soldatinnen und Soldaten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, werden keine Langzeitkonten eingerichtet. Auf bereits bestehenden Langzeitkonten kann kein weiteres Zeitguthaben angespart werden.

(4) Ein Langzeitkonto ruht, solange die Soldatin oder der Soldat zu einer Stelle außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung versetzt oder kommandiert ist.

(5) Soldatinnen und Soldaten, deren Langzeitkonten ruhen, können weder ein weiteres Zeitguthaben nach § 17a ansparen noch Zeitausgleich nach § 17b beantragen.

#### § 17a

##### Ansparen bei Langzeitkonten

(1) Für Soldatinnen und Soldaten, für die ein Langzeitkonto geführt wird, kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Antrag um bis zu 3 Stunden verlängert werden, wenn die Verlängerung für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben angemessen und zweckmäßig ist. Die Verlängerung kann bis zu vier Wochen rückwirkend erfolgen, in von Vorgesetzten zu begründenden Ausnahmefällen bis zu zwölf Wochen rückwirkend. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist mindestens alle zwei Jahre sowie bei einem Wechsel der Organisationseinheit zu überprüfen. Die Differenz zwischen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 30c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und der tatsächlich geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit wird dem Langzeitkonto bis zur Höhe der Verlängerung nach Satz 1 als Zeitguthaben gutgeschrieben. Darüber hinaus geleistete Arbeitszeit wird dem Gleitzeitkonto nach § 16 oder – sofern die Voraussetzungen des § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes vorliegen – dem Mehrarbeitskonto gutgeschrieben. § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Dem Langzeitkonto können auf Antrag auch gutgeschrieben werden:

- Ansprüche auf Dienstbefreiung für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von bis zu 100 Stunden im Jahr,
- Ansprüche auf Freistellung vom Dienst auf Grund von Tätigkeiten nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes im Umfang von bis zu 164 Stunden im Jahr.

(3) Zeitguthaben können bis zwölf Monate vor dem Dienstzeitende angespart werden. Auf dem

Langzeitkonto können höchstens 1 400 Stunden angespart werden.

(4) Die Salden der Langzeitkonten der Soldatinnen und Soldaten werden durch die Dienststelle erfasst. Die erfassten Daten sind mindestens drei Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie erhoben worden sind, aufzubewahren. Das Bundesministerium der Verteidigung legt fest, ob die Daten entweder spätestens sechs Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums oder spätestens 13 Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie erhoben worden sind, zu löschen sind.

(5) Der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten sind die Salden der Langzeitkonten ihrer oder seiner Soldatinnen und Soldaten ausschließlich zum Zweck des gezielten Personaleinsatzes und für die Überprüfung nach Absatz 1 Satz 3 mitzuteilen. Die Daten dürfen nicht für die Kontrolle oder Bewertung der Leistung oder des Verhaltens der Soldatinnen und Soldaten verwendet werden.

#### § 17b

##### Zeitausgleich bei Langzeitkonten

(1) Der Ausgleich für das Zeitguthaben auf dem Langzeitkonto wird auf Antrag durch Dienstbefreiung gewährt. Während der Dienstbefreiung werden Geld- und Sachbezüge, auf die im Zeitraum des Abbaus von Zeitguthaben entsprechend dem diesem Zeitraum zugrundeliegenden Arbeitszeitmodell ein Anspruch besteht, fortgezahlt. Ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich von Zeitguthaben besteht nicht. Mehrarbeitsstunden nach § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes sind vorrangig auszugleichen.

(2) Der Antrag auf Dienstbefreiung kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten ein Zeitraum festzulegen, in dem eine Dienstbefreiung im beantragten Umfang möglich ist. In den letzten zwölf Monaten vor Dienstzeitende bedarf es für die Ablehnung zwingender dienstlicher Gründe.

(3) Eine Dienstbefreiung ist für ganze Tage oder durch Verkürzung der Arbeitszeit möglich. Ganztägige Dienstbefreiungen für einen zusammenhängenden Zeitraum sind grundsätzlich auf drei Monate begrenzt. Sofern die ganztägige Dienstbefreiung einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Wochen überschreitet, soll sie mindestens drei Monate vor dem Datum des gewünschten Beginns der Dienstbefreiung beantragt werden. Die Kombination der Dienstbefreiung mit einem Hinausschieben des Ruhestands nach § 44 Absatz 1 Satz 3 oder § 44 Absatz 1 Satz 4 des Soldatengesetzes ist ausgeschlossen.

(4) Eine gewährte Dienstbefreiung wird nur durch Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen.

(5) Eine gewährte Dienstbefreiung kann ausnahmsweise widerrufen oder unterbrochen werden, wenn bei Abwesenheit der Soldatin oder des Soldaten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die der Soldatin oder dem Soldaten durch ei-

nen dienstlich begründeten Widerruf oder durch eine dienstlich begründete Unterbrechung der Dienstbefreiung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(6) Ein zum Dienstzeitende noch auf dem Langzeitkonto vorhandenes Zeitguthaben verfällt.“

5. § 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnung erfolgt bei den in § 30c Absatz 4 Nummer 2 bis 5 des Soldatengesetzes genannten Tätigkeiten durch die zuständigen Leiterinnen oder Leiter der Organisationsbereiche oder durch den Kommandeur des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr. Diese können die Anordnungsbefugnis einer ihnen unterstellten Person übertragen.“

6. In § 22 werden die Wörter „Ruhezeiten und Ruhepausen“ durch die Wörter „Zeiten der Regeneration“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 23

##### Ausgleich besonderer zeitlicher Belastungen bei Tätigkeiten nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes

(1) Die oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte hat dafür Sorge zu tragen, dass besondere zeitliche Belastungen bei Tätigkeiten nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes ausgeglichen werden.

(2) Für jeden Kalendertag, an dem im Rahmen einer Tätigkeit nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes Dienst verrichtet worden ist, besteht Anspruch auf Freistellung vom Dienst für einen Tag. Dies gilt nicht

1. für Kalendertage, für die ein Auslandsverwendungszuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird,
2. in den in § 30c Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b des Soldatengesetzes genannten Fällen,
3. für Verlegetage, an denen ausschließlich Reise- oder Wartezeiten entstehen, sowie für ganztägige Zeiten der Regeneration.

(3) Für Tätigkeiten nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes ist nach Beendigung der Tätigkeit im unmittelbaren Anschluss an diese für mindestens einen Tag, bei besonders hoher individueller Belastung während der Tätigkeit für mehrere Tage, Freistellung vom Dienst aus bestehenden Ansprüchen nach Absatz 2 anzuordnen

(4) Für Tätigkeiten nach § 30c Absatz 4 Nummer 1 des Soldatengesetzes soll Soldatinnen und Soldaten, auf Antrag

1. innerhalb von einem Monat vor Beginn der Tätigkeit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freistellung vom Dienst für mindestens fünf zusammenhängende Tage gewährt werden,
2. innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freistellung vom Dienst für mindestens 14 zusammenhängende Tage gewährt werden.“

**Artikel 4**  
**Weitere Änderung der**  
**Soldatenarbeitszeitverordnung**

Die Soldatenarbeitszeitverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) § 30c Absatz 1 bis 3 des Soldatengesetzes und diese Verordnung gelten nicht für Soldatinnen und Soldaten, die zur Wahrnehmung internationaler oder supranationaler Aufgaben zu den in der Anlage aufgeführten militärischen Stellen versetzt oder kommandiert sind.“

2. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage**  
(zu § 1 Absatz 2)

Nr.	Internationale oder supranationale militärische Stelle	Staat
1	Air Operations Coordination Centre Multi National Corps Northeast	Polen
2	BALTIC Defense College	Estland
3	Centre de Formation à l'Appui Aérien Nancy-Ochey	Frankreich
4	Centre of Excellence Counter Improvised Explosive Devices	Spanien
5	Civil-Military Cooperation Centre of Excellence	Niederlande
6	Combined Air Operations Centre Torrejon	Spanien
7	Combined Joint Operations from the Sea Centre of Excellence	Vereinigte Staaten
8	Commander Strike Force Training Atlantic USA	Vereinigte Staaten
9	Deployable Air Command and Control Centre Poggio Renatico	Italien
10	Escadron de Transport Évreux	Frankreich
11	European Air Group	Großbritannien
12	European Air Transport Command	Niederlande
13	European Centre of Excellence for Countering Hybrid Threats	Finnland
14	European Union Military Committee	Belgien
15	Headquarters Supreme Allied Command Transformation	Vereinigte Staaten
16	Internationales Zentrum für Humanitäres Minenräumen	Schweiz
17	Joint Air Power Competence Centre	Deutschland
18	Joint Allied Lessons Learned Centre	Portugal
19	Joint Chemical Biological Radiological Nuclear Defence Centre of Excellence	Tschechien
20	Joint Force Command Naples	Italien
21	Joint Force Command Norfolk	Vereinigte Staaten
22	Joint Forces Training Centre	Polen
23	Joint Warfare Centre	Norwegen
24	Land Command Headquarters Izmir	Türkei
25	Maritime Command Headquarters Northwood	Großbritannien
26	Multinational Multirole Tanker Transport Fleet	Niederlande
27	NATO Airborne Early Warning and Control Force	Deutschland
28	NATO Alliance Ground Surveillance Force	Italien
29	NATO Allied Joint Force Command Brunssum	Niederlande
30	NATO Centre of Excellence for Military Medicine	Ungarn
31	NATO Communications and Information Agency (Anteil Norfolk)	Vereinigte Staaten
32	NATO Defence College	Italien
33	NATO Military Committee	Belgien

Nr.	Internationale oder supranationale militärische Stelle	Staat
34	NATO Special Operations Headquarters	Belgien
35	NATO Strategic Communications Centre of Excellence	Lettland
36	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	Österreich
37	Special Operations Command	Vereinigte Staaten
38	Strike Forces NATO Headquarters	Portugal
39	Supreme Headquarters Allied Powers Europe	Belgien
40	Tactical Leadership Programme	Spanien
41	Zentrum für Sicherheitspolitik	Schweiz“.

#### **Artikel 5**

##### **Weitere Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung**

Die Soldatenarbeitszeitverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5a gestrichen.
2. § 5a wird aufgehoben.

#### **Artikel 6**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bonn, den 23. September 2022

Die Bundesministerin der Verteidigung  
Christine Lambrecht

**Berichtigung  
des Gesetzes Digitale Rentenübersicht**

**Vom 26. September 2022**

Das Gesetz Digitale Rentenübersicht vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154; 2022 I S. 105) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Anlage zu Artikel 11 Nummer 28 ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Anlage 7 ist der Stimmzettel wie folgt zu fassen:

”

<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> (Bezeichnung des Versicherungsträgers) Gruppe der Versicherten
---

Stimmzettel  
für die Wahl zur Vertreterversammlung/zum Verwaltungsrat  
im Jahr \_\_\_\_\_

Die Listenträger stehen mit den Versicherungsträgern in keiner organisatorischen Verbindung. Dies gilt auch, wenn sie den Namen oder die Kurzbezeichnung der \_\_\_\_\_ in ihrem Namen führen.\*

Listennummer	Verbunden mit Liste Nummer**	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur eine Liste ankreuzen
			<b>O</b>
			<b>O</b>

\* Satz 2 entfällt, wenn in den Kennwörtern kein Name oder keine Kurzbezeichnung eines Versicherungsträgers enthalten ist. Andernfalls ist der Name dieses Versicherungsträgers/dieser Versicherungsträger einzusetzen.

\*\* Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.“

2. In der Anlage 8 ist der Stimmzettel wie folgt zu fassen:

”

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> <p style="text-align: center; margin: 0;">(Bezeichnung des Versicherungsträgers)</p> <p style="margin: 0;">Gruppe der Arbeitgeber</p> </div>	<table style="width: 100%; border: 1px solid black;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Wert</td> <td style="width: 40%; padding: 5px; text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> </td> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Stimmen</td> </tr> </table>	Wert	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin: 0 auto;"></div>	Stimmen
Wert	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin: 0 auto;"></div>	Stimmen		

Stimmzettel  
für die Wahl zur Vertreterversammlung/zum Verwaltungsrat  
im Jahr \_\_\_\_\_

Die Listenträger stehen mit den Versicherungsträgern in keiner organisatorischen Verbindung. Dies gilt auch, wenn sie den Namen oder die Kurzbezeichnung der \_\_\_\_\_ in ihrem Namen führen.\*

Listennummer	Verbunden mit Liste Nummer**	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur eine Liste ankreuzen
			○
			○

\* Satz 2 entfällt, wenn in den Kennwörtern kein Name oder keine Kurzbezeichnung eines Versicherungsträgers enthalten ist. Andernfalls ist der Name dieses Versicherungsträgers/dieser Versicherungsträger einzusetzen.

\*\* Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.“

Berlin, den 26. September 2022

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Im Auftrag  
Kranz



### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
19. 9. 2022	Verordnung zur Krankenhauskapazitätssurveillance FNA: neu: 2126-13-39	BAnz AT 19.09.2022 V1	teils am 20. 9. 2022, teils am 26. 11. 2022
19. 9. 2022	Verordnung zur Änderung der Gaspreisanpassungsverordnung FNA: 754-3-7	BAnz AT 19.09.2022 V2	20. 9. 2022
7. 9. 2022	Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (Neunte Gebäudereinigungsarbeitsbedingungenverordnung – 9. GebäudeArbbV) FNA: neu: 810-1-63-9; 810-1-63-8	BAnz AT 22.09.2022 V1	1. 10. 2022

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
10. 3. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/930 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festsetzung der mit der Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdienstleistern durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde verbundenen Gebühren	L 162/1	17. 6. 2022
23. 3. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/931 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung amtlicher Kontrollen in Bezug auf Kontaminanten in Lebensmitteln <sup>(1)</sup>	L 162/7	17. 6. 2022
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 der Kommission über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen hinsichtlich Kontaminanten in Lebensmitteln, zu zusätzlichen besonderen Inhalten mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und zusätzlichen besonderen Modalitäten für ihre Aufstellung <sup>(1)</sup>	L 162/13	17. 6. 2022
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/933 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 162/23	17. 6. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
16.	6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/934 der Kommission zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter Kraftfahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in Marokko	L 162/27	17. 6. 2022
13.	6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/939 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Giresun Tombul Findiği“ (g. U.))	L 164/1	20. 6. 2022
13.	6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/940 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Maranho da Sertã“ (g. g. A.))	L 164/2	20. 6. 2022
13.	6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/941 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten („Sopa da Pedra de Almeirim“ (g. t. S.))	L 164/3	20. 6. 2022
13.	6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/942 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Arroz del Delta del Ebro/Arròs del Delta de l’Ebre“ (g. U.))	L 164/4	20. 6. 2022
17.	6. 2022 Verordnung (EU) 2022/943 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) <sup>(1)</sup>	L 164/6	20. 6. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
17.	6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/944 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufgaben von und der Kriterien für Referenzlaboratorien der Europäischen Union im Bereich der In-vitro-Diagnostika <sup>(1)</sup>	L 164/7	20. 6. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
17.	6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/945 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gebühren, die von EU-Referenzlaboratorien im Bereich der In-vitro-Diagnostika erhoben werden können <sup>(1)</sup>	L 164/20	20. 6. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
17.	6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/946 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest <sup>(1)</sup>	L 164/23	20. 6. 2022
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
20.	6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/949 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1686 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen	L 164/1	20. 6. 2022
9.	2. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/952 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/118 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Nordsee	L 165/1	21. 6. 2022
22.	2. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/953 der Kommission zur Genehmigung einer Änderung der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Επανομή“ (Epanomi) (g. g. A.))	L 165/23	21. 6. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12. 5. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/954 der Kommission zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Spezifizierung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen <sup>(1)</sup> <u>(<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 165/24	21. 6. 2022
14. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/955 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Taleggio“ (g. U.))	L 165/26	21. 6. 2022
14. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/956 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Monte Etna“ (g. U.))	L 165/27	21. 6. 2022
14. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/957 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Radicchio di Verona“ (g. g. A.))	L 165/28	21. 6. 2022
14. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/958 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Äkta Gränna Polkagrisar“ (g. g. A.))	L 165/29	21. 6. 2022
16. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/959 der Kommission zur Änderung des Anhangs VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 bezüglich der Anforderungen für die Einführung in die Union von bestimmten Früchten von Capsicum (L.), Citrus L., Citrus sinensis Pers., Prunus persica (L.) Batsch sowie Punica granatum L.	L 165/30	21. 6. 2022
20. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/960 der Kommission zur Berichtigung der tschechischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt <sup>(1)</sup> <u>(<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 165/40	21. 6. 2022
20. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/961 der Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Tetrahydrocurcuminoiden als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 <sup>(1)</sup> <u>(<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 165/41	21. 6. 2022
10. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/964 der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SOPUROXID“ <sup>(1)</sup> <u>(<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 166/1	22. 6. 2022
21. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/965 der Kommission zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Kernen der essbaren Art von Jatropha curcas L. als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 <sup>(1)</sup> <u>(<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 166/118	22. 6. 2022
21. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/966 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 im Hinblick auf die Bedingungen für die Verwendung des neuartigen Lebensmittels „Öl aus Calanus finmarchicus“ sowie die spezifischen Kennzeichnungsvorschriften und Spezifikationen dafür <sup>(1)</sup> <u>(<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 166/125	22. 6. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU		
		– Ausgabe in deutscher Sprache –		
		Nr./Seite	vom	
17.	6. 2022	Verordnung (EU) 2022/972 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 167/10	24. 6. 2022
14.	3. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/973 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Kriterien für agronomische Wirksamkeit und Sicherheit bei der Verwendung von Nebenprodukten in EU-Düngeprodukten <sup>(1)</sup>	L 167/29	24. 6. 2022
		<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
16.	6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/974 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Cidre du Perche/Perche“ (g. U.))	L 167/34	24. 6. 2022
17.	3. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/975 der Kommission zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangsregelung nach Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung und zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf den Geltungsbeginn der genannten Verordnung <sup>(1)</sup>	L 167/35	24. 6. 2022
		<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
22.	6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/976 der Kommission zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist <sup>(1)</sup>	L 167/38	24. 6. 2022
		<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
22.	6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/977 der Kommission zur Annahme zweier Anträge auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller im Zusammenhang mit den endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 der Kommission	L 167/55	24. 6. 2022
23.	6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/978 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahl-erzeugnisse	L 167/58	24. 6. 2022
22.	6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/979 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 167/88	24. 6. 2022
23.	6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/980 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 75/2013 hinsichtlich zusätzlicher Einfuhrzölle im Zuckersektor	L 167/91	24. 6. 2022
23.	6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/981 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 167/93	24. 6. 2022
24.	6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/994 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/879 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	L 167 I/1	24. 6. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen <sup>(1)</sup>	L 168/1	27. 6. 2022
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 6. 2022	Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation	L 169/1	27. 6. 2022
8. 6. 2022	Verordnung (EU) 2022/992 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich der Verlängerung der Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte <sup>(1)</sup>	L 169/43	27. 6. 2022
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 6. 2022	Verordnung (EU) 2022/1008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2278 des Rates zur Aussetzung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren	L 170/1	28. 6. 2022
27. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1009 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo	L 170/15	28. 6. 2022
27. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1010 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 170/17	28. 6. 2022
10. 3. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1011 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung, wie die indirekten Risikopositionen gegenüber einem Kunden aus Derivatkontrakten und aus Kreditderivatkontrakten zu ermitteln sind, wenn der Kontrakt nicht direkt mit dem Kunden abgeschlossen wurde, jedoch der zugrunde liegende Schuldtitel oder das zugrunde liegende Eigenkapitalinstrument von diesem Kunden begeben wurde <sup>(1)</sup>	L 170/22	28. 6. 2022
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 4. 2022	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1012 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung von Normen für das Dienstleistungsniveau und das Sicherheitsniveau von sicheren und gesicherten Parkflächen sowie der Verfahren für deren Zertifizierung	L 170/27	28. 6. 2022
27. 6. 2022	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1013 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgedehnt auf Vietnam und die Demokratische Volksrepublik Laos, infolge einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 170/38	28. 6. 2022
28. 6. 2022	Verordnung (EU) 2022/1023 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf die Verwendung von Haferlecitihin in Kakao- und Schokoladeprodukten im Sinne der Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>	L 172/5	29. 6. 2022
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 6. 2022	Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen — IPI) <sup>(1)</sup>	L 173/1	30. 6. 2022
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 6. 2022 Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung <sup>(1)</sup>  ( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.	L 173/17	30. 6. 2022
29. 6. 2022 Verordnung (EU) 2022/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer besonderen Maßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die Auswirkungen der russischen Invasion der Ukraine	L 173/34	30. 6. 2022
29. 6. 2022 Verordnung (EU) 2022/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie <sup>(1)</sup>  ( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.	L 173/37	30. 6. 2022
29. 6. 2022 Verordnung (EU) 2022/1035 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie	L 173/46	30. 6. 2022
29. 6. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1036 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verlängerung des Bezugszeitraums <sup>(1)</sup>  ( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.	L 173/50	30. 6. 2022
29. 6. 2022 Verordnung (EU) 2022/1037 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf die Verwendung von Glykolipiden als Konservierungsstoff in Getränken <sup>(1)</sup>  ( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.	L 173/52	30. 6. 2022
29. 6. 2022 Verordnung (EU) 2022/1038 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Polyvinylpyrrolidon (E 1201) in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke in Form von Komprimaten und überzogenen Tabletten <sup>(1)</sup>  ( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.	L 173/56	30. 6. 2022
29. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1039 der Kommission zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen, die bestimmten APS-begünstigten Ländern gewährt wurden, für das Jahr 2023	L 173/58	30. 6. 2022
29. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1040 der Kommission zur Änderung der Anhänge VI und XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Zuchtmaterial von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie Fleischerzeugnissen von Geflügel in die Union zulässig ist <sup>(1)</sup>  ( <sup>1</sup> ) Text von Bedeutung für den EWR.	L 173/61	30. 6. 2022

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
29. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1041 der Kommission zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von bestimmtem leichtgewichtigem Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea nach der Wiederaufnahme der Untersuchung zwecks Umsetzung des Urteils des Gerichts vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-383/17, bestätigt durch den Gerichtshof in der Rechtssache C-260/20 P, im Hinblick auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/763 der Kommission	L 173/64 30. 6. 2022
24. 5. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/951 der Kommission zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2070 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen, die in der Union für Meldungen gemäß Artikel 78 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden sind <sup>(1)</sup>  (1) Text von Bedeutung für den EWR	L 174/1 30. 6. 2022
30. 6. 2022 Verordnung (EU) 2022/1091 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern	L 176/5 1. 7. 2022
30. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1092 der Kommission zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „Innovation“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>  (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 176/10 1. 7. 2022
28. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1103 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 177/1 4. 7. 2022
1. 7. 2022 Verordnung (EU) 2022/1104 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel <sup>(1)</sup>  (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 177/4 4. 7. 2022
27. 6. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1106 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Queso de Acehúche“ (g. U.))	L 178/1 5. 7. 2022
4. 7. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1107 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für bestimmte In-vitro-Diagnostika der Klasse D gemäß der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>  (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 178/3 5. 7. 2022
11. 3. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1159 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegung der Anlagestrategie durch Wertpapierfirmen <sup>(1)</sup>  (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 179/11 6. 7. 2022
5. 7. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1160 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 im Hinblick auf die Bedingungen für die Verwendung und die Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels Nicotinamid-Ribosidchlorid <sup>(1)</sup>  (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 179/25 6. 7. 2022
5. 7. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1161 der Kommission zur Festsetzung der Höchstbeträge für 2022 für bestimmte Direktzahlungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 179/30 6. 7. 2022

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 7. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1162 der Kommission zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China nach der Wiederaufnahme der Untersuchungen zur Umsetzung der Urteile vom 27. April 2022 in den Rechtssachen T-242/19 und T-243/19 in Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72	L 179/38	6. 7. 2022
4. 7. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1157 der Kommission mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie der Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1158 der Kommission <sup>(1)</sup>	L 180/1	6. 7. 2022
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 7. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1166 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1480/2004 mit spezifischen Vorschriften für Waren, die aus Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, in Landesteile verbracht werden, in denen die Regierung eine tatsächliche Kontrolle ausübt	L 181/11	7. 7. 2022
6. 7. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1167 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates nach einer teilweisen Interimsüberprüfung	L 181/14	7. 7. 2022